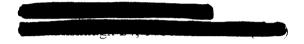
VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



Eingegangen 30. Juli 2010 RA Lutz

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Detlev A. W. Lutz, Saalbahnhofstr.10, 07743 Jena

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts

hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Feilhauer-Hasse als Einzelrichterin

am 26. Juli 2010 beschlossen:

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von 6 Monaten auszusetzen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Gründe:

I.

Der in Kunar geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Er behau ptet, im Jahr 1993 geboren zu sein, die Antragsgegnerin meint nach Einholung zweier Gutacht en, er sei im Jahr 1991 geboren. Der Antragsteller reiste am 21.01.2010 über den Iran, die Türkei, Griechenland, Italien und Frankreich in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 29.01.2010 seine Anerkennung als Asylbewerber, über die bisher nicht entschieden wurde.

Am 27.04.2010 richtete die Antragsgegnerin ein Übernahmeersuchen nach der Dublin-II-Verordnung an Griechenland. Griechenland hat das Übernahmeersuchen nicht beamtwortet.

Am 28.06.2010 hat der Antragsteller vor dem erkennenden Gericht um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Sein Alter sei von der Antragsgegnerin fälschlicherweise mit 19 Jahren angegeben festgehalten worden, tatsächlich sei er jedoch erst 17 Jahre alt. Zwar finde sich in der Akte weder ein Bescheid noch ein Entwurf dafür, es sei ihm aber nicht zuzumuten, den Erlass und die Zustellung eines Bescheides abzuwarten, da die Zustellung üblicherweise erst kurz vor der Abschiebung erfolge, so dass kaum Zeit bleibe, um Rechtsschutz nachzusuchen. Der Antrag sei auch entgegen § 34a Abs. 2 AsylVfG zulässig, da im Hinblick auf die besonders gravierende Situation in Griechenland ein Sonderfall anzunehmen und vorläufiger Rechtsschutz verfassungsrechtlich geboten sei. In Griechenland seien erhebliche Defizite im Asylverfahren und in der Behandlung von Asylbewerbern festzustellen, die durch jüngsten Änderungen im Verfahrensrecht noch verschlimmert würden. Die Qualität der Anhörungen und Entscheidungen entspreche nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen, eine Sprachmittlung und notwendige Sachaufklärung finde nur rudimentär statt, es würden keine Informationen zum Herkunftsland eingeholt. All dies sei auch vom UNHCR mehrfach angernahnt worden. Die Aufenthaltsbedingungen in Griechenland entsprächen mehr einer Inhaftierung als einer menschenwürdigen Aufnahme, wenn denn überhaupt eine Unterbringung erfolge. Häufig seien Asylbewerber obdachlos und ohne jegliche soziale Unterstützung bei Verpflegung, Bekleidung, medizinischer Versorgung und Hygiene. Angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Lage Griechenlands und den sehr drastischen Sparmaßnahmen der Regierung auf fast allen Gebieten sei auch nicht mit einer Verbesserung zu rechnen.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Maßnahmen zu seiner Überstellung nach Griechenland vorläufig für die Dauer von 6 Monaten auszusetzen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsteller sei nach den vorgelegten Gutachten volljährig. Am Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag bestünden Bedenken, da bislang noch kein Bescheid erlassen sei. Griechenland sei im Falle des Antragstellers zuständig, für eine Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 3 Dublin-VO bestehe kein Anlass. Die Situation von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Griechenland habe sich verbessert. Die griechischen Behörden hätten einige Schritte unternommen, um ihr Asylsystem zu stärken. Den Asylbewerbern werde die Möglichkeit eingeräumt, einen Asylantrag zu stellen, eine Arbeit aufzunehmen, die Hilfe von nichtstaatlichen Institutionen in Anspruch zu nehmen und gegebenenfalls Rechtsmittel gegen negative Entscheidungen einzulegen. Bezüglich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.09.2009, in dem diese der zuständigen Ausländerbehörde die Vollziehung der Abschiebung eines Antragstellers nach Griechenland vorläufig untersagt habe, sei zu berücksichtigen, dass die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsaktes vorgetragen worden seien, grundsätzlich außer Betracht geblieben seien. Das Gericht habe ausgeführt, dass die einstweilige Anordnung kein Präjudiz hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Abschiebungsanordnung dargestellt habe, sondern allein im Hinblick auf die ungewisse Erreichbarkeit des Antragstellers in Griechenland erfolgt sei. Das Bundesamt sehe daher keinen Anlass, Überstellungen nach Griechenland generell auszusetzen, sondern halte an seiner bestehenden Verfahrenspraxis fest, die Abschiebung während eines laufenden Eilverfahrens nicht zu vollziehen und von der Ausübung des Selbsteintrittsrechts bei besonders schutzbedürftigen Personen großzügig Gebrauch zu machen. Neben einer Reihe anderer Gerichte habe das VG Saarland mit Beschluss vom 28.09.2009 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hinsichtlich der Aussetzung von Vollzugsmaßnahmen nach Griechenland zurückgewiesen. Das Vorliegen der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Ausnahmetatbestände sei verneint worden. Das Gericht habe auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.09.2009 keine sachlichen Gründe dafür gesehen, dass eine Abschiebung nach Griechenland gegen die Verfassung verstoßen würde, da das Bundesverfassungsgericht keine Aussage über die Zulässigkeit einer Abschiebung nach Griechenland getroffen habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der Behördenvorgänge der Antragsgegnerin (1 Hefter) Bezug genommen.

II.

Der Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist zulässig.

Dem Antragsteller fehlt nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Die nach Art. 18 Abs. 1 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 - sog. Dublin II-VO - genannte Zwei-Monats-Frist ist abgelaufen, so dass der Antrag auf Aufnahme des Antragstellers seitens Griechenland als angenommen gilt.

Zwar befindet sich in der Akte weder ein Bescheid noch ein Entwurf für einen solchen. Die Antragsgegnerin hat aber zu erkennen gegeben, dass sie den Asylantrag nach § 27 a AsylVfG für unzulässig hält und beabsichtigt, die Abschiebung nach Griechenland anzuordnen und den Antragsteller gemäß der Dublin-II-VO nach Griechenland zu überstellen. Dem Antragssteller ist jedoch nicht zuzumuten, den Erlass und die Zustellung eines Bescheides abzuwarten. § 31 Abs. 1 S. 4-6 AsylVfG sieht vor, dass die Entscheidung dem Antragsteller selbst zuzustellen ist und einem beauftragten Bevollmächtigten nur ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet wird. Aus der Zustellpraxis der Antragsgegnerin ist bekannt, dass diese immer erst kurz vor der Abschiebung erfolgen, so dass kaum Zeit bleibt, um Rechtsschutz nachzusuchen (so auch VG Minden, B. v. 10.09.2009 -9 L 467/09. A-). Darüber hinaus wird der Rechtsschutz dadurch erschwert, dass zwei Behörden der Antragsgegnerin, nämlich deren Außenstellen in Hermsdorf und in Dortmund sowie die Ausländerbehörde in den Dublin-II-Verfahren involviert sind und aufgrund dessen Zweifel daran bestehen, dass die mit der Abschiebung befasste Stelle bei der genannten Zustellpraxis rechtzeitig erreicht werden könnte, was für den Antragsteller zu Rechtsnachteilen im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG führen könnte (VG Meiningen, B.v.22.07.2009 -8 E 20082/09 Me-).

Der Zulässigkeit steht auch § 34 a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Danach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen sicheren Drittstaat (§ 27 a AsylVfG) nicht nach § 80 VwGO oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Der Ausschluss der

Möglichkeit, vorläufigen Rechtsschutz zu erlangen, gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Grundsatzurteil vom 14.05.1996 (- 2 BvR 1938/93 -, BVerfGE 94, 49) ausdrücklich festgestellt, dass der Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes des Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 34 a AsylVfG nicht über die Grenzen hinausreicht, die dem der Drittstaatenregelung zugrunde liegenden Konzept der "normativen Vergewisserung" des Gesetzgebers über die Sicherheit im Drittstaat gesetzt sind (so auch OVG Lüneburg, B.v.19.11.2009 -13 MC 166/09-) In gewissen Sonderfällen ist es statthaft und verfassungsrechtlich geboten, vorläufigen Rechtsschutz zu ermöglichen; an die Darlegung eines solchen Sonderfalles sind strenge Anforderungen zu stellen. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Beschlüssen ausgeführt, dass auch in dem hier maßgeblichen Anwendungsbereich des § 27 a AsylVfG Anlass besteht, zu untersuchen, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 und Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung bei der Anwendung von § 34 a Abs. 2 AsylVfG trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrages eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Dublin-II-Verordnung zuständigen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften ist. Die Erfolgsaussichten der diesbezüglich erhobenen Verfassungsbeschwerden seien unter Berücksichtigung des Vortrages zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland nicht von vornherein offensichtlich zu verneinen. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in den Verfahren nach § 32 BVerfGG die Vollziehung der Abschiebung von Asylbewerbern nach Griechenland vorläufig untersagt (BVerfG, Beschluss vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09- DVBI 2009, 1304; Beschluss vom 23.09.2009 - 2 BvQ 68/09-; Beschluss vom 09.10.2009 - 2 BvQ 72/09-, Beschluss vom 05.11.2009 - 2 BvQ 77/09-, vom 13.11.2009 -2 BvR 2603/09- und 08.12.2009 - 2 BvR 2780/09 -). Auch für die Fachgerichte ist dies zu beachten und der Ausschluss des einstweiligen Rechtsschutzes verfassungskonform restriktiv auszulegen. Dem steht nicht entgegen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen auch ausgeführt hat, dass die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerden auch nicht offensichtlich zu bejahen sind, angesichts des Umstands, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst zu sicheren Drittstaaten bestimmt worden sind, die Vergewisserung hinsichtlich der Schutzgewährung damit durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst erfolgt ist und die Entscheidung nicht durch eine Rechtsverordnung rückgängig gemacht werden kann.

Der Antrag ist auch begründet. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis

zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzu wenden. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass der Antragsteller damit rechnen muss, im Rahmen des Verfahrens nach der Dublin-II-Verordnung als Asylsuchender nach Griechenland überstellt zu werden. Wie bereits oben ausgeführt, hat die Antragsgegnerin zwar noch keinen Bescheid erlassen, dem Antragsteller ist es aber aus den genannten Gründen nicht zuzumuten, zunächst die Zustellung eines solchen Bescheids abzuwarten. Bliebe dem Antragsteller der Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, würde er in der Hauptsache aber obsiegen, könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen im Zuge seiner Überstellung nach Griechenland nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber letztlich versagt bliebe, wiegen demgegenüber weniger schwer, auch wenn es sich bei dem Antragsteller um keine der Personen handelt, die vom Bundesamt als besonders schutzbedürftig angesehen werden .

Auch der Anordnungsanspruch ist hinreichend glaubhaft gemacht. Unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers zu den Verhältnissen für Asylbewerber in Griechenland und der umfassenden bisherigen Rechtsprechung zur Überstellung von Asylbewerbern nach Griechenland auf der Grundlage der Dublin-II-Verordnung (z.B. VG Frankfurt/Oder, B. v. 06.01.2010 -7 L 319/09-; VG Frankfurt/Main, B.v.16.11.2009 - 7 L 3684/09 A -; VG Koblenz, B.v.30.11.2009 - 1211 09.KO-; VG Amsberg, B.v.15.12.2009 -8 L 699/09 A.-; VG Sigmaringen, U. v. 26.10.2009 -A 1 K 1757/09-; VG Berlin, B.v.22.10.2009 -33 L 225.09.A-; OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 07.10.2009, -8 B 1433/09-, AuAS 2009, 23) liegen die Voraussetzungen vor, insbesondere vor dem Hintergrund der eben angeführten Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes und auch der selbst von der Antragsgegnerin eingeräumten nach wie vor bestehenden Probleme - selbst wenn sich die Verhältnisse in Griechenland in letzter Zeit etwas verbessert haben sollten -, ist im Hauptsacheverfahren zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung trifft, wenn eine Abschiebung in einen nach der Dublin-II-Verordnung zuständigen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft - hier Griechenland - Verfahrensgegenstand ist, und ob etwaige Vorgaben einer Überstellung entgegenstehen und der Antragsteller einen Anspruch auf den Selbsteintritt der Antragsgegnerin gemäß Art. 3 der Dublin-II-Verordnung hat. Die Erfolgsaussichten einer solchen Prüfung im Hauptsacheverfahren sind offen. Die Prüfung der rechtlich komplexen Fragen ist im Verfahren eines vorläufigen Rechtsschutzes nicht möglich (VG Minden, B.v. 10.09.2009, a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Feilhauer-Hasse